

Die Kanzleien der HSP GRUPPE informieren

HSP STEUER®

Webinar 5 vor 12

- Steuerliche Gestaltungen zum Jahresende
- Anstehende Änderungen zum Jahreswechsel
- Nutzung Künstlicher Intelligenz im Unternehmen

Freitag, 24.11.2023 • 15 Uhr

www.hsp-steuer.de

Technische Hinweise

- 🔊 Fragen bitte über die **Funktion F&A**
- 🔊 Antworten werden von den HSP-Kollegen gegeben
- 🔊 Hinweis zur Aufzeichnung

Agenda

- 1 Steuerliche Gestaltung zum Jahresende

- 2 Anstehende steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel
 - 2.1 Änderungen im Ertragssteuerrecht
 - 2.2 Änderungen bei der USt.
 - 2.3 Sonstige Änderungen

- 3 Nutzung künstlicher Intelligenz im Unternehmen

Vorab zur Gestaltungsempfehlung

- Kurze Überblicksartige Übersicht, um alle Zuhörer zu erreichen
- **Bei Interesse:** Kontakt mit der örtlichen HSP-Kanzlei aufnehmen
- Unterteilung der Empfehlungen in verschiedene Bereiche
 - Betriebliche Einkünfte
 - Gewinnermittlungsart
 - Überschusseinkünfte
 - Einkommensteuer

Betriebliche Einkünfte

- Nutzung Inflationsausgleichsprämie
 - Zahlung von 3.000 EUR im Zeitraum 11/2022 bis 12/2024
 - Steuer- und sv-Abgabenfrei für Arbeitnehmer
 - Verminderung Aufwand für Weihnachtsgeld
- Weitere Nettolohnoptimierung möglich – Erhöhung MA-Bindung
 - Ggf. Familienmitglieder als Minijober bezahlen

Betriebliche Einkünfte

- Nutzung Erholungsbeihilfe (MA-Bindung, Alternative zum Urlaubsgeld)
 - Barzuschuss für Urlaub der AN
 - 156 EUR für AN (alleinstehend)
 - 260 EUR für verheirate AN
 - Zzgl. 52 EUR für jedes Kind
 - Sv-frei/Pauschale LoSt iHv 25%

Betriebliche Einkünfte

- Nutzung der Sonderabschreibung (Gesetzgebung beachten)
 - 20% in den ersten 5 Jahren
 - Nur sinnvoll, wenn Sonderabschreibung ab 2024 nicht mehr möglich
 - Änderung wird erwartet
 - Alternative: Wechsel von degressiven zur linearen AfA

Betriebliche Einkünfte

- Nutzung der IAB
 - Klassischer Fall: Was kann ich vor Jahresende machen
 - Rücklage von 50% für Anschaffungen in den nächsten Jahren
 - Bewegliches Anlagevermögen
 - Überwiegende (über 90%) betriebliche Nutzung

Betriebliche Einkünfte

- Weihnachtsfeier richtig geltend machen
 - 110 EUR Freibetrag
 - Zahlreiche Anwendungsfragen, vorher StB konsultieren
 - Geschenke an Geschäftspartner – ggf. verschieben ins nächste Jahr (höhere Beträge)

Einnahmenüberschussrechnung

- Ausgaben vorziehen (Vorsicht wiederkehrende Ausgaben wie Miete, Löhne etc.)
 - Anlagevermögen wird nur zeitanteilig berücksichtigt
 - Eher für betriebliche Ausgaben wie Fortbildungen, Lizenzen u.a.
- Einnahmen nach hinten schieben
 - Rechnungen später schreiben
 - Kunden fragen, ob Zahlungen später erfolgen können

Bilanzierung

- Bei Personengesellschaften
 - Verlustverrechnung beachten
 - Prüfen, ob negatives Kapitalkonto
 - Ggf. Einlagen vor Jahresende, um alle Verluste zu nutzen
 - Alternativ Gewinnthesaurierung prüfen, ggf. Vorteile durch Steuerstundungseffekt

Bilanzierung

- Inventur kritisch überprüfen
 - Forderungsbestände realistisch bewerten (höhere Insolvenzen)
 - Warenbestände sorgfältig prüfen
 - Unfertige Leistungen oder Arbeiten bewerten
 - Anlagevermögen prüfen (außergewöhnliche Umstände, Verlust, Diebstahl, Abnutzung)
 - Nutzung digital-Afa in Steuerbilanz

Bilanzierung

- Verbindlichkeiten/Rückstellungen
 - Wegfall der Abzinsungspflicht bei Verbindlichkeiten – Gestaltungspotenzial?
 - Rückstellungen für Rückzahlungen Coronahilfen
 - Rückstellung für anhängige Verfahren
 - Garantie / Kulanzrückstellungen prüfen

Bilanzierung

- Verschiebung der Gewinne ins Folgejahr
 - Abnahme durch Kunden erst in 2024?
 - Abschluss Projekt erst im Januar?
 - Achtung viele Fallstricke – StB fragen, erst dann mit Kunden sprechen

Überschusseinkünfte

- Verschiebung von Abfindungen nach 2024
 - Progression nutzen - Was heißt das?
- Auszahlung von Altersvorsorgeverträgen nach 2024
 - Progression nutzen
- Nutzungsdauer bei Vermietung und Verpachtung
 - Gutachten für kürzere Nutzungsdauer – höhere Abschreibung

Überschusseinkünfte

- Abschreibungspotenzial heben
 - Steuerfreier Verkauf nach 10 Jahren an Ehefrau oder Kinder möglich?
 - Verkauf gegen Darlehen – ggf. Nutzung von steuerlichen Effekten
- Verschiebung von Erhaltungsaufwand nach 2024
 - Änderung in der Gesetzgebung
- Verteilung von Erhaltungsaufwand auf mehrere Jahre
 - Progression nutzen

Sonderausgaben

- Vorauszahlung von KV-Beiträgen
 - Ggf. zusätzliches Einsparpotenzial in Folgejahren bei sonstigen Vorsorgeaufwendungen (max. das 3x der Beiträge für 2023, sonst kein Abzug in 2023)
- Spenden
 - Spenden vorziehen bei höheren Einkommen in 2023 als 2024
 - Begrenzung auf 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte

Sonderausgaben

- Einmalzahlung für Basisrente oder Versorgungswerk
 - Interessant bei höheren Einkünften in 2023 als in Folgejahren
 - Jahreshöchstgrenze beachten

Vorteil: Progression nutzen

Außergewöhnliche Belastung - Krankheitskosten

- Zumutbare Belastung prüfen (Höhe nach Einkommen gestaffelt)
- Ggf. Kosten nach 2023 vorziehen oder nach 2024 verlagern
- Steuereffekte erst bei Überschreitung der zumutbaren Belastung

Beispiel: Summe der Einkünfte 50.000 EUR

- Krankheitskosten 5.000 EUR
- zumutbare Belastung bei 2.846 EUR

Handwerkerleistung

- Ausgaben aus 2024 vorziehen
 - Bei hohen Einkünften in 2023
 - Nur bei Überweisung
 - Ausweis des Lohnanteils auf Rechnung
 - Max. 6.000 EUR pro Jahr Aufwendungen
 - 20% Steuerermäßigung (max. 1.200 EUR)

Haushaltsnahe Dienstleistung

- Geringfügige Beschäftigung im Haushalt oder sv-pflichtige Beschäftigung
 - 20% der Aufwendungen (max. 20.000 EUR Aufwendungen)
 - 20% der Aufwendungen (max. 2.550 EUR bei Minijob)

Einkünfte reduzieren wegen Elterngeld

- Elterngeldgrenze wird schrittweise reduziert
- **Aktueller Plan:** Herabsetzung im April 2024 und weitere Senkung ab 2025
- **Lösung:** zu versteuerndes Einkommen reduzieren

Energetische Sanierung von Wohnhäusern

- Steuerliche Entlastung über mehrere Jahre,
 - Keine Förderung über KfW
 - Bestimmte Sanierungen z.B. Dämmung, Isolierung, bessere Heizung
 - Förderung über steuerliche Entlastung
 - Bescheinigung der Fachfirma nötig

Anstehende steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel

2.1 Änderungen im Ertragsteuerrecht

Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

- **Steuerfreigrenze** für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung **i.H.v. 1.000 EUR** wird eine bürokratieentlastende Regelung geschaffen.
- Sofern die **Ausgaben**, die mit ihnen in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen **übersteigen**, können die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden (Einkommensteuererklärung).

Gilt ab VZ 2024.

Geschenke

- Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn bisher nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 EUR nicht übersteigen.
- Dieser Betrag wird auf **50 EUR** angehoben werden.

Gilt erstmals für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach 31.12.2023.

Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

- **1%-Regelung:** Bei reinen Elektrofahrzeugen, einschließlich Brennstoffzellenfahrzeugen, wird für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) angesetzt.
- **Fahrtenbuchregelung:** Ebenfalls wird nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen für Elektrofahrzeuge angesetzt.

Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

- **Überlassung an ArbÄnderung des Höchstbetrags:** Der bisherige Höchstbetrag für diese Regelungen lag bei 60.000 EUR. Dieser Betrag wird nun auf **70.000 EUR** erhöht, was eine Änderung gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf (80.000 EUR) darstellt.
- **Arbeitnehmer:** Diese Regelungen gelten auch für Überlassung an Arbeitnehmer.
- **Neuregelung ab 2024:** Für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft werden, gelten neue Kriterien. Die alternative Reichweitengrenze von 80 km für Fahrzeuge mit **geringen CO2-Emissionen** (50g/km) wird gestrichen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten für **geringwertige Wirtschaftsgüter** können sofort vollständig abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als 800 EUR betragen. Dieser Wert soll in Zukunft bei **1.000 EUR** liegen.

Gilt für Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach 31.12.2023.

Geplante Änderung für Sammelposten

- Anhebung der Betragsgrenze: Die aktuelle Betragsgrenze von 1.000 EUR (ab 250 EUR), bis zu der ein Sammelposten gebildet werden kann, soll auf **5.000 EUR** erhöht werden.
- Verkürzung der Auflösungsdauer: Die bisherige **Auflösungsdauer** von 5 Jahren für Sammelposten soll auf **3 Jahre** reduziert werden.
- **Kein gesondertes Verzeichnis**: Wirtschaftsgüter, die in einem Sammelposten zusammengefasst werden, müssen nicht mehr in einem separaten Verzeichnis erfasst werden, lediglich buchmäßige Erfassung

Gilt für Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach 31.12.2023.

Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA

- Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zum 1.1.2020 eingeführt und mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 verlängert.
- Aufgrund der derzeitigen Krisensituation kann die degressive Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können, die **nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt** worden sind.
- **25%, max. 2,5 fache der linearen AfA**

Befristete Einführung einer degressiven AfA von 6% für Wohngebäude

- Bei Herstellung oder Anschaffung für Wohngebäude (Wohnzwecken dienend) in EU- oder EWR-Mitgliedsstaat
- Abschreibung im Anschaffungsjahr: Zeitanteilig.
- **Wahlrecht:** Wechsel zur linearen AfA möglich.
- **Zeitfenster für Herstellung:** Beginn Herstellung zwischen 30.9.2023 und 1.10.2029.
- **Zeitfenster für Anschaffung:** Vertrag zwischen 30.9.2023 und 1.10.2029.

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

- 5% pro Jahr in den ersten 4 Jahren – neben der normalen AfA
- Zeitraum für Bauanträge/Bauanzeigen:
 - Nach 31.8.2018 und vor 1.1.2022
 - Nach 31.12.2022 und vor 1.10.2029 (vorher bis 1.1.2027)
- **Kostengrenze:** maximal 5.200 EUR je Quadratmeter Wohnfläche (vorher 4.800 EUR)
Bemessungsgrundlage: bis zu 4.000 EUR je Quadratmeter Wohnfläche (vorher 2.500 EUR)
- **Anwendung:** ab Veranlagungszeitraum (VZ) 2023 f. „Effizienzhaus 40“

Sonderabschreibung, § 7g Abs. 5 EStG

- Aktuelle Regelung der Sonderabschreibung:
 - **Höhe:** bis zu 20 % der Investitionskosten
 - **Voraussetzung:** Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr vor der Investition darf nicht überschritten werden
- Neue Regelung der Sonderabschreibung (gilt ab 01.01.2024):
 - **Erhöhung:** bis zu **50 % der Investitionskosten** können abgeschrieben werden
 - **Anwendbarkeit:** für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31.12.2023** angeschafft werden

Verpflegungsmehraufwand – Erhöhung ab VZ 2024

- **24-Stunden-Abwesenheit**

Bisher: 28 EUR pro Tag □ **Neu:** 32 EUR pro Tag (Regierungsentwurf: 30 EUR)

- **An- oder Abreisetag mit Übernachtung**

Bisher: 14 EUR pro Tag □ **Neu:** 16 EUR pro Tag (Regierungsentwurf: 15 EUR)

- **Mehr als 8 Stunden Abwesenheit ohne Übernachtung**

Bisher: 14 EUR pro Tag □ **Neu:** 16 EUR pro Tag (Regierungsentwurf: 15 EUR)

Geltungsbereich: Inland ab VZ 2024

Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen

- Erhöhung des Freibetrags von 110 EUR auf **150 EUR** pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer.
- Begünstigt sind Zuwendungen an Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen.
- **Bis zum Freibetrag:** Zuwendungen gehören nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.

Anwendungszeitraum: VAZ 2024

Energetische Sanierungsmaßnahmen für selbstgenutzte eigene Wohngebäude

- Neuerung im Zeitraum für Durchführung der Maßnahmen bei Beginn nach dem 31.12.2023 und Abschluss vor dem 1.1.2026.
- Erhöhung der Steuerermäßigung:
 - Für Kalenderjahr des Abschlusses und das folgende Jahr: 10 % der Aufwendungen (bisher 7 %)
 - Maximal 14.000 EUR pro Jahr
 - Für das übernächste Jahr: weitere 10 % der Aufwendungen (bisher 6 %)
 - Maximal 12.000 EUR
- Summe 30% statt bisher 20%

Zuwendungsbestätigung, § 50 EStDV

- Einführung Zuwendungsempfängerregister für steuerbegünstigte Körperschaften beim BZSt
- Neue Nachweismöglichkeiten für Zuwendungen: Elektronische Spendenquittung nach § 50 Abs. 2 EStDV
- **Anwendungszeitraum:** Zuwendungen, die nach dem 31.12.2024 erfolgen

Weitere Änderungen

- Verbesserung der Thesaurierungsbesteuerung
- Änderungen beim Verlustrück-/vortrag
- Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte
- Rentenbesteuerung
- Altersentlastungsbetrag

Option zur Körperschaftbesteuerung, Personengesellschaften

- Nunmehr erhalten **alle** Personengesellschaften die Möglichkeit, zur Körperschaftbesteuerung zu optieren
- **Bisher:** Nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften.
- **Anwendungszeitraum:** Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Neues Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz

- Neues Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz (KlimaInvPG)
- **Ziel:** Förderung der Wirtschaftstransformation hin zu mehr Klimaschutz.
- Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 KlimaInvPG)
- Beschränkt auf Steuerpflichtige mit Einkünften aus:
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb
 - Selbstständiger Arbeit

Neues Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz

- Begünstigte Investitionen (§ 2 Abs. 1 KlimaInvPG):
 - Anschaffung/Herstellung neuer abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
 - Maßnahmen müssen Energieeffizienz verbessern (Nachweis durch Einsparkonzept)
- Förderzeitraum und -höhe:
 - **Zeitraum:** 29.02.2024 bis 31.12.2029 (Investitionen müssen begonnen und meist abgeschlossen sein)
 - **Bemessungsgrundlage:** Maximal 200 Mio. EUR

Neues Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz

- **Investitionsprämie:** 15 % der Bemessungsgrundlage
- **Sockelbetrag:** Mindestens 5.000 EUR pro Wirtschaftsgut (Referentenentwurf: 10.000 EUR)
- Antragsstellung und -bedingungen (§ 5 Abs. 1 KlimainvPG):
 - Mindestbemessungsgrundlage: 10.000 EUR
 - Maximal vier Anträge im Förderzeitraum

Neues Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz

- Behandlung der Investitionsprämie:
 - **AfA:** Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 EStG von geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten nach Prämienfestsetzung
 - Überschreitet Prämie den Restbuchwert, ist sie gewinnerhöhend zu erfassen

Anstehende steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel

2.2 Änderungen bei der USt.

Verpflichtung zur eRechnung

- Verpflichtende Elektronische Rechnungen in Deutschland (B2B-Bereich)
- **Startdatum:** Änderungen geplant für 2028, vorbereitende Änderungen ab 2024.
- Wesentliche Änderungen
 - **Neue Definitionen:** elektronische Rechnungen unterscheiden sich von sonstigen Rechnungen ab 1.1.2025
 - **Formatanforderungen:** müssen europäischer Norm entsprechen; Hybridformate wie XRechnung und ZUGFeRD bestätigt

Verpflichtung zur eRechnung

- **Übergangsregelungen:** Papier- und nicht normgerechte E-Rechnungen bis Ende 2026/2027 erlaubt unter Bedingungen.
- **Betroffene:** alle Leistungen zwischen Unternehmen (B2B) innerhalb Deutschlands
- Verpflichtungen und Ausnahmen
 - **E-Rechnungsstellung:** verpflichtend ab 1.1.2025; Übergangsregelungen bis 2027
 - **Rechnungsempfänger:** müssen ab 1.1.2025 E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können
 - **Ausnahmen:** Kleinbetrags- und Fahrausweisrechnungen weiterhin in Papierform möglich

Verpflichtung zur eRechnung

- **Empfehlungen**
 - **Umstellungsdruck:** unabhängig von Gesetzeszeitplänen, effiziente Verarbeitung strukturierter Daten wichtig
 - **Projektstrukturen:** empfohlen, zeitnah zu implementieren für fristgerechte Umsetzung
 - **Bundesratsempfehlung:** Verschiebung des Umsetzungszeitpunktes um 2 Jahre vorgeschlagen
- **Zukunftsausblick:** steigende Bedeutung elektronischer Rechnungen, Anpassung an technische und rechtliche Details

Weitere Änderungen bei der USt

- Umsatzsteuervoranmeldung, § 18 UStG
 - Befreiung von der Abgabe VA bei Zahllast bis 2.000 Euro (bisher 1.000 Euro) ab VAZ 2024
- Befreiung Übermittlung USt-Erklärungen für Kleinunternehmer
- **Ist-Besteuerung:** Neue Grenze 800.000 Euro (bisher 600.000 Euro)
- Pauschaler USt-Satz L+F sinkt von 9% auf 8,4%
- Lieferung Gas und Wärme ab 01.04.2024? wieder 19% statt 7%
- Restaurantleistungen ab 2024 wieder 19% statt 7% USt

Anstehende steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel

2.3 Sonstige Änderungen

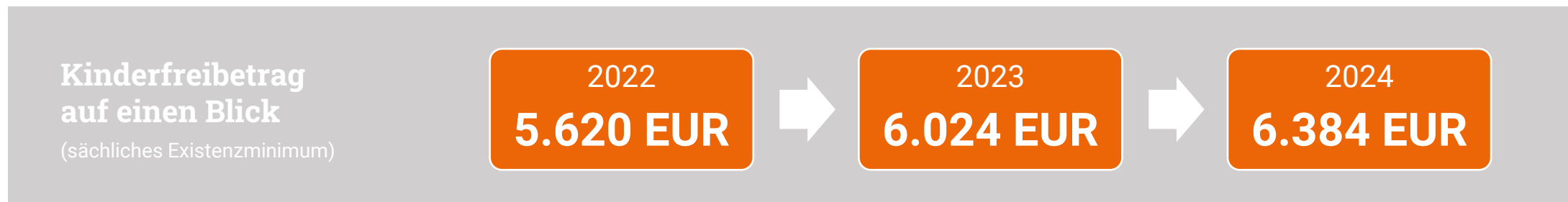
Grenzen für Buchführungspflicht

- Aktualisierung der Grenzen für Buchführungspflicht (§ 141 AO)
- **Betroffene:** Gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte
- **Aktuelle Regelung:** Buchführungspflicht ab Gesamtumsatz von mehr als 600.000 EUR neu: Erhöhung auf **800.000 EUR** Gesamtumsatz
- **Gewinngrenze für Buchführungspflicht:** Aktuell bei 60.000 EUR, Erhöhung auf **80.000 EUR**
- **Zeitlicher Rahmen:** Anwendbar für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2024

Einkommensteuertarife 2023 und 2024 – Kinderfreibetrag

	Bisher	2023	2024
Eingangssteuersatz	10.348 EUR bis 14.926 EUR	10.909 EUR bis 15.999 EUR	11.605 EUR bis 17.005 EUR
Progressionsphase	14.927 EUR bis 58.596 EUR	16.000 EUR bis 62.809 EUR	17.006 EUR bis 66.760 EUR
Spitzensteuersatz (42 %)	ab 58.597 EUR	ab 62.810 EUR	ab 66.761 EUR
"Reichensteuer" (45 %)	ab 277.826 EUR	ab 277.826 EUR	ab 277.826 EUR

Diese Einkommensteuertarife gelten ab 2023 und 2024.



Bürokratientlastungsgesetz Entwurf

- Reduzierung von Informationspflichten
- Textform statt Schriftform
- Digitale Technologien als Hilfstechnologien
- Spezialregelungen im Arbeitsrecht (Elektronische Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse etc.)
- Aufbewahrungsfristen werden auf 8 Jahre verkürzt
- Beschleunigung von Infrastrukturmaßnahmen

MoPeG

Gesetzlich fundierte Rechtsfähigkeit einer GbR und Einführung eines Gesellschaftsregisters

- **Neudefinition der GbR:** Unterscheidung in rechtsfähige Außengesellschaften und nicht rechtsfähige Innengesellschaften
- **Rechtsfähige Außen-GbR:** Bedarf eines gemeinsamen Willens aller Gesellschaftsmitglieder und ist typischerweise gegenüber Dritten aktiv
- **Innen-GbR:** Beschränkt sich auf das Innenverhältnis der Gesellschafter, ohne Rechtsfähigkeit
- **Zweck der Änderung:** Ermöglichung der Rechtsteilnahme und Erwerb von Rechten, gesetzliche Verankerung der Rechtsfähigkeit und Grundbuchfähigkeit der GbR

MoPeG

Einführung eines Gesellschaftsregisters

- **Regierungsentwurf für ein Gesellschaftsregister:** Freiwillige Registrierung, geführt von Amtsgerichten.
- **Relevanz der Registrierung:** Voraussetzung für den Erwerb öffentlich registrierter Rechte (z.B. Grundstückseigentum)
- **Folgen der Registrierung:**
 - Eintragung als Außen-GbR
 - Transparenzregisterpublizität: Pflicht zur regelmäßigen Angabe wirtschaftlich Berechtigter.
 - Ummwandlungsmöglichkeiten gemäß Umwandlungsgesetz
 - Potentieller Wechsel zwischen Gesellschaftsformen (z.B. GbR zu OHG)

MoPeG

Änderungen im Innenverhältnis der GbR, OHG, KG und weitere Neuerungen

- **Neue Regelungen für Stimmrechte und Gewinn-/Verlustverteilung:**
§709 Abs. 3 BGB-RegE für GbR und entsprechende Paragraphen für OHG und KG
- **Verteilungsmaßstäbe:** Vereinbarte Beteiligungsverhältnisse oder vereinbarte Beitragswerte; bei Fehlen solcher Regelungen gelten gleiche Anteile für alle Mitglieder
- **Empfehlung:** Überprüfung der aktuellen Verteilungsmaßstäbe im Unternehmen

MoPeG

Weitere wichtige Änderungen

- **Einheits-KG:** Änderung der Rechte in der Gesellschafterversammlung; Kommanditisten der GmbH & Co. KG übernehmen diese, abweichende Regelungen im Gesellschaftervertrag möglich
- **Beschlussmängelrecht von OHG und KG:** Fehlerhafte Beschlüsse führen nicht mehr zur Nichtigkeit, sondern sind anfechtbar
- **Neuerungen für Freiberufler:** Zugang zur Personengesellschaft mit vollumfänglicher Haftungsbeschränkung
- **Freies Sitzwahlrecht für Personengesellschaften:** Möglichkeit, den Firmensitz außerhalb der deutschen Staatsgrenzen zu wählen, bei Eintragung in Deutschland
- **Beschlussfassungen:** Gesetzliche Fundierung der bisherigen Praxis einstimmiger Entscheidungen, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit.**